

Information der Öffentlichkeit

Gemäß § 8a, in Verbindung mit Anhang V, der

Störfall-Verordnung (12.BImSchV)

für den Standort

OCO Ortenauer Gase GmbH

Waldweg 49

77963 Schwanau-Allmannsweier



Hintergrundinformationen

Industrielle Störfälle können unter Umständen für die Bevölkerung eine Gefahr darstellen

Durch die Störfall-Verordnung (12.BImSchV in ihrer aktuellen Fassung) sollen Störfälle weitestgehend verhindert oder das Gefahrenpotential durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Ein Störfall, was ist das?

Als Störfall gilt ein Ereignis, wie beispielweise ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer Störfallanlage ergibt und unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches oder der Anlage zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führt.

Dazu gehören auch eventuelle Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt.

Welche Pflichten ergeben sich für Störfallbetriebe?

Für den Standort gelten die Pflichten für Betriebe der unteren Klasse aus der Störfall-Verordnung. Die Anzeige nach §7 StörfallV wurde am 15.12.2021 gestellt. Dazu gehört die Bereitstellung einer Information der Öffentlichkeit nach §8a, in Verbindung mit Anhang V, sowie die Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach §8 der Störfallverordnung.

Rechtliche Grundlagen

Unser Standort fällt unter die Vorschriften der Störfallverordnung, da hier mit sog. störfallrelevanten Stoffen oberhalb bestimmter Mengenschwellen umgegangen wird.

Über diese Information

Mit dieser Information möchten wir Sie über die Gefahren die von unserem Werk ausgehen informieren, damit Sie im Falle eines Störfalles entsprechend reagieren können.

Tätigkeiten im Betriebsbereich

Wir lagern und handhaben am Standort eine Reihe von Gasen in Druckgasbehältern, die wir an unsere Kunden verkaufen. Im Rahmen unseres Geschäftes werden volle Druckgasbehälter ausgeliefert und an bestimmten Lagerplätzen eingelagert bzw., vorhandene Lagertanks befüllt, aus denen Druckgasbehälter am Füllständen befüllt werden können. Die Auslieferung an unsere Kunden erfolgt überwiegend mit eigenen Fahrzeugen.

Gefährliche Stoffe

Acetylen, Propan, Wasserstoff	Sauerstoff
  Extrem entzündbares Gas. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Mit und ohne Luft explosionsfähig.	 Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Die Schutz- und Verhaltensmaßnahmen, die bei einem Störfall mit diesen Stoffen zu beachten sind, finden Sie unter dem Punkt „Verhalten im Notfall“.

Sicherheitsvorkehrungen am Standort

- Die Handhabung und Befüllung der Druckgasbehälter unterliegt einem strengen technischen Regelwerk, das den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik widerspiegelt.
- Die Handhabung und Befüllung von Druckgasbehältern wird von amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) regelmäßig überprüft.
- In den sicherheitsrelevanten Bereichen unseres Betriebsbereiches, z.B. den Füllständen, arbeiten nur fachkundige Mitarbeiter, die wir sorgfältig auf ihre Aufgabe trainiert haben.
- Unsere Anlagen sind nach dem Stand der Sicherheitstechnik konzipiert und werden regelmäßig optimiert.
- Im gesamten Betriebsgelände (außer in freigegebenen Bereichen) besteht ein Rauchverbot bzw. das Verbot von offenen Flammen.
- Dort, wo wir eine Überwachung der Atmosphäre für geboten halten, haben wir Gaswarnsensoren installiert, die frühzeitig eine Gasfreisetzung melden.

Störfall

Grundsätzlich werden alle Anlagen und ihre Komponenten für die zu erwartenden Beanspruchungen im bestimmungsgemäßen Betrieb entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie entsprechend dem technischen Regelwerk ausgelegt und betrieben.

Auf der Grundlage der betrachteten Störfallszenarien gehen wir davon aus, dass im Störfall keiner der oben aufgeführten Stoffe über die Werksgrenze hinaus eine Gefahr darstellt.

Allerdings können zum Beispiel im Brandfall Stoffe wie Rauchgase freigesetzt werden.

Einholen weiterer Informationen

Weitere Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und richtige Verhalten im Falle eines Störfalles erteilen auf Anfrage:

OCO Ortenauer Gase GmbH

- **Telefon Zentrale:** +49 (0)7824-66230
- **Betriebsleiter:** +49(0)151-12919822

Behörden

- **Polizei:** 110
- **Feuerwehr:** 112

Zuständige Aufsichtsbehörde

- **Regierungspräsidium Freiburg**
Referat 54.1-Industrie, Luftreinhaltung,
Anlagensicherheit
Schwendistraße 12
79102 Freiburg
Telefon: 0761-208-0
Telefax: 0761-208-3942000
E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de
Die letzte Vor-Ort-Besichtigung durch die
Aufsichtsbehörde erfolgte am 15.10.2020.

Verhalten im Notfall

Wie erfolgt die Alarmierung und Information?

- **Lautsprecherdurchsagen**
- **Polizei und Feuerwehr**
- **Rundfunkdurchsagen in regionalen Radiosendern wie Radio Ohr, SWR1, SWR3 oder SWR4**

Was sind Hinweise auf mögliche Gefahren?

- **Sichtbarer Rauch oder Feuer**
- **Geruchswahrnehmungen**
- **Lauter Knall**

Was ist zu tun?

- **Vom Unfallort fernbleiben**
- **Keine Fahrzeuge benutzen**
- **Umgehend geschlossene Räume aufsuchen und Fenster sowie Türen geschlossen halten**
- **Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen in Wohnungen oder Kraftfahrzeugen ab**
- **Holen Sie Personen, die sich im Freien aufhalten, ins Haus**
- **Helfen Sie Behinderten und älteren Menschen**
- **Begeben Sie sich in ein oberes Stockwerk und in einen vom Unfallort abgewandten Raum**

Was ist als Weiteres zu tun?

- **Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen der Behörden wie Polizei oder Feuerwehr.**
- **Schalten Sie das Radiogerät ein und achten Sie auf eventuelle Durchsagen. Regionale Radiosender: Radio Ohr, SWR1, SWR3, SWR4**

Auf keinen Fall sollten Sie:

- **Unnötig telefonieren – die Leitungen werden eventuell von den Einsatzkräften benötigt**
- **Verlassen Sie nicht unaufgefordert das Haus. Warten Sie ab, bis eine gesicherte Entwarnung vorliegt.**